

**Strafrechtliche Folgen unberechtigter
Inanspruchnahme von Corona-Soforthilfen –
Betrug, Subventionsbetrug, Einziehung**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Patrick Hinderer



GLIEDERUNG

I. Grundlagen

II. Zum Strafrecht

III. Fazit und Ausblick

I. Grundlagen

1. Allgemein – Corona-Soforthilfe 2020
2. Zahlen und Fakten aus dem Strafrecht
3. Aktualität? – Überbrückungshilfen 2022

II. Zum Strafrecht

die Strafnorm,

→ § 264 StGB

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend. → **Qualifikation zum Verbrechen!**

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der **Versuch** strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 **leichtfertig** handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer **freiwillig verhindert**, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Drei Aspekte

- a) Abgrenzung zum Betrug
- b) BGH v. 4.5.2021 – 6 StR 137/21
- c) Einziehung

a) Abgrenzung zum Betrug

- § 264 StGB ist die abschließende Sondervorschrift zu § 263 StGB
- wie § 370 AO zu § 263 StGB

b) BGH v. 4.5.2021 – 6 StR 137/21

Sachverhalt:

A beantragte im Zeitraum vom 29.3.-1.5.2020 in vier Bundesländern in insgesamt sieben Fällen für seine tatsächlich nicht existierenden Kleingewerbe sog. Corona-Hilfen aus den Soforthilfeprogrammen des Bundes und der Bundesländer.

In den von A verwendeten Formularen „Version 1“ wird auf bestimmte Nummern hingewiesen und in „Version 2“ wird darauf hingewiesen, dass „alle in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich i. S. von § 264 StGB sind“.

Die beantragten Gelder gelangten in vier Fällen zur Auszahlung. Insgesamt erlangte A auf diese Weise 50.000 Euro.

c) Einziehung

§§ 73 StGB ff.

§ 264 Abs. 6 S. 2 StGB

III. Fazit und Ausblick

- Strafjustiz reagiert auf „neumodische Kriminalität“ besonders hart;
 - wg der besonderen gesamtgesellschaft-lichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, führt dies zu drastischen Strafen
- oftmals im Vorstrafenbereich
- Weitere Beschäftigung der Strafjustiz ist zu erwarten